

Werk

Titel: 3. Politische- und Kirchengeschichte des Mittelalters

Ort: Köln ; Graz

Jahr: 1963

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345858735_0019|log25

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

A. Cordoliani, Contribution à la littérature du comput ecclésiastique au moyen âge, *Studi medievali*, serie terza 1 (1960) 107—137; 2 (1961) 169—208, 3 Tafeln, behandelt auf Grund eines reichen Hss.-Materials die verschiedenen Typen der Hilfsmittel, mit denen im MA. die Daten des kirchlichen Kalenders berechnet wurden. Besonders nützlich ist das Incipit-Verzeichnis der komputistischen Verse Bd. 2, 181—208. H. M. S.

Ferdinand Geldner, Zum Babenberger-Problem, *Hist. Jahrb.* 81 (1962) 1—21, setzt sich kritisch mit den Thesen von F. Tyroller und E. Kimpfen zur Herkunft der jüngeren, österreichischen Babenberger auseinander. H. E. M.

P. Michaud-Quantin, La politique monétaire royale à la Faculté de Paris en 1265, *Le Moyen Age* 68 (1962) 137—151, beschäftigt sich vor allem mit der Stellungnahme des Magisters Gerhard von Abbeville zur königlichen Münzpolitik. K. R.

3. Politische und Kirchengeschichte des Mittelalters

1. Allgemeine Geschichte des Mittelalters S. 249. 2. Frühes Mittelalter (bis 911) S. 253.
3. Hohes Mittelalter (911—1250) S. 257. 4. Spätes Mittelalter (1250—1500) S. 265.

Geschichtsdenken und Geschichtsbild im Mittelalter. Ausgewählte Aufsätze und Arbeiten aus den Jahren 1933 bis 1959, hg. von Walther Lammers (*Wege der Forschung* 21, 1961) Darmstadt 1961, Wiss. Buchges., XX u. 475 S. — Diese äußerst verdienstliche Sammlung bahnbrechender und richtungsweisender Untersuchungen enthält folgende Aufsätze: Johannes Spörl, Das mittelalterliche Geschichtsdenken als Forschungsaufgabe (S. 1—29). — Martin Noth, Das Geschichtsverständnis der alttestamentlichen Apokalypstik (S. 30—54). — Joseph Ratzinger, Herkunft und Sinn der Civitas-Lehre Augustins (S. 55—75). — Kurt Dietrich Schmidt, Germanische und germanisch-christliche Geschichtstheologie (S. 76—90). — Heinz Löwe, Regino von Prüm und das historische Weltbild der Karolingerzeit (S. 91—134). — Helmut Beumann, Widukind von Korvei als Geschichtsschreiber und seine politische Gedankenwelt (S. 135—164). — Karl Hauck, Haus- und sippengebundene Literatur mittelalterlicher Adelsgeschlechter, von Adelssatiren des 11. und 12. Jh. her erläutert (S. 165—199). — Erich Meuthen, Der Geschichtssymbolismus Gerhohs von Reichersberg (S. 200—246). — Eberhard F. Otto, Otto von Freising und Friedrich Barbarossa (S. 247—277). — Johannes Spörl, Wandel des Welt- und Geschichtsbildes im 12. Jh. (S. 278—297). — Ders., Die „Civitas Dei“ im Geschichtsdenken Ottos von Freising (S. 298—320). — Josef Koch, Die Grundlagen der Geschichtsphilosophie Ottos von Freising (S. 321—349). — Hermann Heimpel, Über den „Pavo“ des Alexander von Roes (S. 350—417). — Herbert Grundmann, Die Grundzüge der mittelalterlichen Geschichtsanschauungen (S. 418—429). — Ders., Die Eigenart mittelalterlicher Geschichtsanschauung (S. 430—433). — Otto Brunner, Abendländisches Geschichtsdenken (S. 434—459). — Ein zu grundsätzlichen Erörterungen vorstößendes Vorwort von Walther Lammers (S. IX—XX) und eine sehr verdienstlich von Sibylle Mähl zusammengestellte Bibliographie (S. 460—475) runden dies sehr willkommene und brauchbare Buch in erwünschter Weise ab. K. R.

Histoire de la spiritualité chrétienne, 2: La spiritualité du moyen âge, Paris 1961, Aubier, 718 S. — Die Schwierigkeit, die es bereitet, für 'spiritualité' eine knappe und präzise deutsche Übersetzung zu finden, läßt bereits ahnen, wie vielfältig die in diesem großangelegten Buch behandelten Komplexe sind. Die Vff. verstehen darunter Askese und Gebet ebenso wie die „Gotteswissenschaft“ im weitesten Umfang, ein immer lebendiges Bemühen um eine Durchdringung und Aneignung des christlichen Glaubens in Devotion und Lehre. Es sei auch hingewiesen auf die Untersuchungen von G. Vinay, *Spiritualità*, Studi mediev. serie terza 2 (1961) 705—710 und J. Leclercq, *Spiritualitas*, ebd. 3 (1962) 279—296, die eben diesen Begriff und seine Geschichte zur Diskussion stellen und von verschiedenen Seiten beleuchten. Der erste Teil des hier anzuzeigenden Buches stammt von Jean Leclercq, *De saint Grégoire à saint Bernard, du VI^e au XII^e siècle*, der den verschiedenen Ausdrucksformen der 'spiritualité' in diesem noch aus dem Geist der Väterzeit lebenden Zeitalter nachgeht: von Gregor I. führt der Weg über den Einfluß der Iren, über die Entwicklung in den germanischen Reichen, im Karolingerreich, im Zeitalter der Reform, in den neuen Orden bis zur Zisterzienserschule des 12. Jh. Damit sind wir in dem Jahrhundert angelangt, das von den Vff. in mehr als einem Sinne für den Höhepunkt des MA. gehalten wird („le 'moyen âge', s'il y en a un, est donc ce XII^e siècle au cours duquel se fait le passage d'une période à l'autre..."). Hier setzt der Beitrag von François Vandenbroucke ein: *Nouveaux milieux, nouveaux problèmes, du XII^e au XVI^e siècle*, der sich mit den gleichen Problemen unter neuen historischen Gegebenheiten auseinandersetzt: die Laienfrömmigkeit, der „franziskanische Frühling“, die Dominikaner, die deutsche Mystik, schließlich auch noch die Reformation und Gegenreformation werden auf ihren vielfachen Bezug zur 'spiritualité' hin untersucht. Abschließend gibt Louis Bouyer, *La spiritualité byzantine*, einen gedrängten Überblick von St. Maximin bis zu dem um die Mitte des 14. Jh. wirkenden Nikolaus Cabalasis. Alles in allem ein Buch, das zum Nachdenken, wohl auch zum Widerspruch anregt (vgl. G. Tabacco, Studi mediev. serie terza 2, 1961, 684—690), und das schließlich durch die reichen Literaturangaben noch zu einer bibliographischen Fundgrube wird.

K. R.

Walter Ullmann, *Principles of government and politics in the middle ages*, London 1961, Methuen, 320 S. — Gedankengang und Zielsetzung dieses Buches sind den Besuchern des Stockholmer Historikertags 1960 aus dem dort von U. erstatteten Referat bekannt: er verlangt stärkere Berücksichtigung des „Rechtes“ und juristischer Denk- und Arbeitsmethode durch den Historiker bei der Deutung und zum Verständnis der historischen Phänomene. Ganz neu ist das nicht; für die Deutung des Investiturstreites z.B. haben die Historiker das schon von U. Stutz gelernt. Wenn der Vf. nun jetzt die vorherrschenden Regierungs- und politischen Prinzipien vor allem aus den Äußerungen der Regierenden erfassen will, so ist er sich der Problematik des Versuches wohl bewußt; denn es handelt sich dabei um eine sehr weit gehende Abstraktion und eine Deutung der Erscheinungen mit Hilfe z. T. ad hoc neu gebildeter Begriffe. So lassen sich nach U. bei diesen Herrschaftsprinzipien zwei Tendenzen beobachten: 'ascending' und 'descending theme', je nachdem, ob das Verhältnis zwischen Herrscher und Beherrschten von einer monarchischen Spitze oder einer breiten Basis ('populism' — ein moderner Amerikanismus) her gesehen und konstruiert wird. Für die erste Möglichkeit ist der Papst (1. Teil) das Musterbeispiel; hier wiederholt U. seine schon früher vorgetragene These, daß das Papsttum vom 5. bis zum 15. Jh. eine klare Hierokratie gewesen sei. Sie ist nicht ohne Widerspruch geblieben; ich möchte in diesem Zusammenhange auf das Dispensationsrecht hinweisen, von dem nirgends die Rede ist: ist das kein

'principle of government'? Der zweite Teil handelt vom Königtum, zunächst in seiner reinen Form als Theokratie, dann in seinen Beschränkungen, wobei der Feudalismus ins Blickfeld tritt und die verschiedenen Lösungen, die das Problem Monarchie und Feudalstaat in England und in Frankreich gefunden hat, geschildert werden. Der 3. Teil (*The people*) endlich erörtert den Durchbruch des 'ascendent theme'; hier arbeitet U. nicht mehr mit Deutungen aus Fakten und offiziellen Äußerungen (auch aus der Staatssymbolik) wie in den ersten Teilen, sondern kann auf philosophische und juristische Lehre (Aristoteles, Thomas von Aquino, Marsilius, Bartolus) und ihre Anwendung in der italienischen Kommune und im Konziliarismus eingehen. Diese Andeutungen umreißen den weiten Umfang des behandelten Stoffes und des daraus entwickelten Systems; die lebendige Darstellung verblüfft oft durch kühne Interpretationen, Wertungen und Umwertungen, und auch an Irrtümern fehlt es nicht (die Behauptung z. B. S. 142, vor dem 11. Jh. habe kein Bischof Papst werden können, ist falsch; außer Formosus vgl. Stephan VI., Sergius III., Johann X., XIII., XIV., Silvester II.).

W. H.

Harald Zimmermann, Papstabsetzungen des Mittelalters I: Die Zeit der Karolinger, II: Die Zeit der Ottonen, III: Das Zeitalter der Kirchenreform, MIOG. 69 (1961) 1—84, 241—291; 70 (1962) 60—110. — Papstprozesse und -depositionen waren in der Zeit von der Mitte des 8. Jh. bis zum Investiturstreit eine sehr häufige Erscheinung. Deshalb wirft der Vf. die Frage auf, ob der seit dem 6. Jh. bekannte Rechtssatz *Prima sedes a nemine indicatur* (vgl. 1. Kor. 2, 15 und Kan. 1556 des Cod. iur. can. von 1917) immer anerkannt und berücksichtigt worden ist. Außerdem ist der Vf. bemüht, den zur Durchführung der Deposition berechtigten Personenkreis und die Formen der Deposition zu ermitteln. Da unmittelbare Quellen, z. B. Prozeßakten, meist nicht zur Verfügung stehen, mußte jeder Fall für sich untersucht werden. Die bemerkenswerten Ergebnisse verdienen schon deswegen in großen Zügen rekapituliert zu werden, weil die Geschichtsforschung sich dieses Themas bisher kaum angenommen hat: der zitierte Rechtssatz ist zwar stets bekannt gewesen, aber man fühlte sich von ihm dispensiert, wenn die Legitimität des betreffenden Pontifikats bezweifelt werden konnte. Die Eröffnung des Verfahrens setzte also voraus, daß der Nachweis der Illegitimität (*invasio*) nicht zweifelhaft war. So handelte es sich eigentlich nicht um Prozesse gegen Päpste, sondern gegen Invasoren. Die die Anklage auf *invasio* rechtfertigenden Tatbestände konnten sehr unterschiedlicher Art sein (der Vorwurf, als Laie erhoben worden zu sein; Verstoß gegen das Translationsverbot; Usurpation; Fehlen der kaiserlichen Zustimmung; im 10. und 11. Jh. zusätzlich Apostasie und die der Häresie gleichgesetzte Simonie usw.); sie waren meist zum Zeitpunkt der Wahl bereits erfüllt, so daß die Schuld an der Illegitimität in erster Linie die Wähler belastete. Der Vf. betont daher mit Recht, daß in diesen Fällen andere Gründe (unwürdiger Lebenswandel, politische Motive usw.) vorgelegen haben müssen, die aber nur einen Prozeß gegen die Person des an sich legitimen Papstes gestattet hätten. So war man stets bemüht, das Delikt der *invasio* nachzuweisen bzw. zu konstruieren, um nicht gegen den Rechtssatz der Nichtjudizierbarkeit des Papstes zu verstoßen. Die Gerichtsbefugnis nahmen die Wähler in Anspruch (der römische Adel, der die Rolle des *populus* vertrat, und der Kaiser als *Patricius*); außerdem kam gegebenenfalls noch der legitime Papst in Betracht. Das Gerichtsforum war die Synode, der man möglichst einen universalen Charakter zu verleihen trachtete. Nach Feststellung der Schuld lief dann das Depositionsverfahren ab, das aus der *depositio verbalis* (Sentenz) und der *depositio actualis* bestand, d. h. aus Absetzungsriten, die in symbolischer Form die Erhebung rückgängig machen sollten (Abnahme des Palliums,

Spottprozession, gelegentlich Verstümmelungsstrafen, um eine mögliche Restitution zu verhindern). Oft wurde der Verurteilte dann in Klosterhaft genommen. Im Zeitalter der Kirchenreform (11. Jh.) trat in auffälliger Weise an die Stelle der Verdammung (*depositio verbalis*) und der Deposition (*depositio actualis*) ein öffentliches Schuldbekenntnis des Beklagten und seine Autodeposition (so z. B. bei Benedikt IX., Silvester III., Gregor VI.). Dadurch war die Papstabsetzung zu einem Akt freiwilligen Handelns geworden, durch den der Rechtssatz der Nichtjudizierbarkeit der *Cathedra Petri* keine Beeinträchtigung mehr erfuhr. — Zum gleichen Thema kündigt der Vf. eine weitere, abschließende Studie an. Vgl. auch H. Zimmernann, Die Deposition der Päpste Johannes XII., Leo VIII. und Benedikt V., *MIÖG.* 68 (1960) 209—225; Ders., Prozeß und Absetzung Papst Johannes' XII., *Quellen und Urteile, Österr. Arch. f. Kirchenrecht* 12 (1961) 207—230.

H. P.

Sibylle Mährl, Jerusalem in mittelalterlicher Sicht, Welt als Gesch. 22 (1962) 11—26, beschränkt ihre Untersuchung unter Absehen von anderen Deutungen nach dem vierfachen Schriftsinn auf den *sensus litteralis*, kann hier aber die verschiedensten Möglichkeiten der Interpretation aufweisen. Das Bild der verworfenen Stadt, der *civitas perfida*, wurde im MA. nie auf die zeitgenössische Stadt angewandt; diese war immer die heilige Stadt, *ubi steterunt pedes eius*. Als solche war Jerusalem Mittelpunkt der Welt, das Grab Adams, die Opferstätte Abrahams, der Ort seiner Segnung durch Melchisedek, der Platz, an dem Moses die eiserne Schlange aufgestellt hatte, — alles Ereignisse, die „realprophetisch“ auf das Erlösungswerk gedeutet wurden. So hatte die Stadt für den ma. Menschen eine „charismatisch verdichtete Wirkkraft“, wurde auch den Ereignissen am Ende der Geschichte hier der Schauplatz zugewiesen und wurde schließlich beim Vergleich zwischen himmlischem und irdischem Jerusalem der Zeichencharakter auf die ma. Stadt übertragen aus dem Glauben, daß sich der Mensch während seines Erdenlebens als Pilger in der Fremde, bei einem Besuch des heiligen Grabes also auf einer sinnbildlichen Pilgerfahrt zu seinem jenseitigen Vaterland befände.

K. R.

Heinrich Fichtenau, Biographisches zu den Beziehungen zwischen Österreich und Frankreich im Mittelalter, *MIÖG.* 70 (1962) 1—28. — An Hand einiger biographisch faßbarer Personen veranschaulicht der Vf. die Beziehungen, die sich durch das seit dem Anfang des 7. Jh. nachweisbare Kommen und Gehen zwischen Frankreich und Österreich (in den heutigen Grenzen) belegen lassen. Nur wenige Namen bezeugen direkte Beziehungen; es sind Missionare, Geistliche, Pilger auf dem Wege ins Heilige Land, Abenteurer und die französischen Gattinnen habsburgischer Könige und Herzöge, in deren Begleitung weitere Landsleute nach Österreich kamen. Besonders ausführlich werden drei Personen beschrieben: der Gilbertiner Petrus „von Wien“ (S. 13 ff.; vgl. H. Fichtenau, *MIÖG.* 63, 1955, 283 ff., dazu *DA.* 13, 1957, 319), der Ketzer Ivo von Narbonne (S. 17 f.) und der heute in Vergessenheit geratene Enguerrand von Coucy-le-Château (S. 24 ff.; die ältere Lit. s. S. 25 Anm. 116). Er war der Sohn einer habsburgischen Prinzessin und eines französischen Edelmannes, stand im Dienste des französischen Königs und starb nach einem abenteuerlichen Leben 1397 in türkischer Gefangenschaft. Als Mittler zwischen West und Ost scheidet er allerdings aus, wie auch die anderen Personen kaum eine lebendige Verbindung zwischen diesen beiden Teilen Europas hergestellt haben. Sie beweisen lediglich die Tatsache, daß innerhalb einzelner sozialer Schichten (Kleriker, Adel, Ketzergemeinschaften usw.) mehr zufällige als bewußt gesuchte Verbindungen über größere Entfernungen hinweg be-

standen haben, so daß — wie der Vf. sicher mit Recht vermutet — die französischen Kultureinflüsse in Österreich nicht diesen direkten persönlichen Kontakten, sondern indirekter Vermittlung über Zwischenglieder zu verdanken sein dürften. So waren auch die Beziehungen zwischen den Universitäten Wien und Paris nicht sehr intensiv. In der Zeit der konziliaren Bewegung fand zwar ein reger Austausch von Gesandtschaften zwischen den beiden Universitäten statt, aber es entwickelten sich daraus keine dauerhaften Bindungen. H. P.

P. J. Alexander, *The strenght of Empire and capital as seen through Byzantine eyes*, *Speculum* 37 (1962) 339–357, untersucht Selbstdeutung, Selbstverständnis und Rechtfertigung des byzantinischen Reiches und seiner Hauptstadt in der politisch-theologischen Rhetorik, der Geschichtsphilosophie und dem Kaisergedanken verschiedener Autoren. H. M. S.

Reinhard Wenskus, *Stammesbildung und Verfassung. Das Werden der frühmittelalterlichen gentes*, Köln-Graz 1961, Böhlau, X u. 656 S., 2 Karten. — W. untersucht die Entstehung und Struktur der Großstämme des frühen MA. mit dem Vorsatz, die geschichtliche Wirklichkeit neu zu erfassen ohne jene „zeitgebundenen Fragestellungen und Leitbilder“ (s. E.-W. Böckenförde, o. S. 226 f.), von denen sich die neuere verfassungshistorische Forschung seit O. Brunner nicht mehr beirren lassen will. Gerade in der Geschichte des Stammesbegriffes spiegelt sich, wie der Vf. bemerkt (S. 14), „ein guter Teil der Geschichte der politischen Ideen des 19. Jh.“, und manche langlebigen Denkschemata reichen noch viel weiter zurück bis in die Antike. Um sie zu überprüfen und sein Thema in neuer Sicht zu klären, ruft der Vf. andere Wissenschaften zu Hilfe, vor allem die Sprachwissenschaft sowie Vor- und Frühgeschichte. Der methodische Ausgangspunkt, von dem aus er zu neuen Ergebnissen gelangen, vieles korrigieren oder in einen größeren Rahmen einfügen kann, tritt schon auf der ersten Seite deutlich zutage: beim Vergleich der „Zertrümmerung des römischen Reiches“ mit etwa gleichzeitigen Vorgängen in China. Bei seiner häufig vergleichenden Arbeitsweise, die sich auch die Erfahrungen der Ethnosoziologie zunutze macht, bedenkt er jedoch selbst die Gefahren einer Behandlung der Germanen nach Analogie der Naturvölker und steckt sorgfältig die Grenzen ab, die einer Übernahme ethnologisch-soziologischer Modelle und Begriffe in den Bereich der frühen Geschichte gezogen sind. So mag sich der Leser zwar wundern, wenn etwa den Sueben die Masai und die Zulu gegenübergestellt werden oder mit Zuständen und Entwicklungen bei Eskimos, Tungusen oder Pueblo-Indianern argumentiert wird. Aber dadurch werden manche allzu unbesehen herrschende Ansichten wenigstens in Frage gestellt und bisher unbeachtete Möglichkeiten ethnischer Prozesse mit der Vielfalt dabei wirksamer Faktoren in Betracht gezogen. Einen Gedanken des Soziologen W. E. Mühlmann aufnehmend, versteht W. unter Stammesbildung in erster Linie Vorgänge, die zu einem Stammesbewußtsein führen. Dabei rückt die Bedeutung des Stammes als Traditionsgemeinschaft in den Vordergrund. Da nun die Tradition germanischer Stämme in die Zeit vor der Völkerwanderung zurückreicht (S. 430), holt W. weit aus und prüft zunächst die Möglichkeit der „ethnischen Deutung“ vorgeschichtlicher Fundgruppen. Doch selbst wo man sie mit Sprachgruppen gleichsetzen könnte, hält er eine ethnische Deutung für unsicher, solange nicht ein Stammesbewußtsein in einzelnen Gruppen nachweisbar wird. Dieser Nachweis scheint ihm aber erst für die Zeiten möglich, aus denen schriftliche Quellen erhalten sind. Zur Klärung der ethnischen Verhältnisse in der Römerzeit stellt er anhand der „alteuropäischen Hydro-

nomie“ H. Krahes dem archäologischen Befund den entsprechenden sprachgeschichtlichen gegenüber. Als germanische „Urheimat“ ermittelt er den Bereich vom Odergebiet bis zu den Rheinmündungen, von der Lößgrenze im Süden bis Mittelskandinavien. Das ethnisch bestimmte Zusammengehörigkeitsgefühl der Bewohner dieses Raumes zeigt sich (negativ) am Bewußtsein des Unterschieds von fremden Nachbarn: Volcae und Venetern im Süden und Osten. Die zweite Stufe, das Gefühl der Zusammengehörigkeit unter kulturell Verwandten, bezeugt schon für vorrömische Zeit wenigstens in Ansätzen die Mannus-Stammtafel (Tacitus, Germ. c. 2). Im Zusammenhang damit sieht W. auch eine Lösung der viel diskutierten Suebenfrage: „Das Germanentum war auf dem Wege, durch die Sueben ethnisch geeint zu werden“ (S. 267). Die Bedeutung von Kultverbänden für die Ethnogenese der Germanen und für die Stammesbildung schätzt W. dagegen nicht hoch ein, weil sich nirgends mit Sicherheit eine Entwicklung von Kultgemeinschaften ursprünglich unabhängiger Völkerschaften zu dauerhaften politischen Verbänden feststellen lasse. Jedoch rechtfertigen manche alte Stammesnamen wohl die Annahme, daß die Tradition und also die Existenz von „Altstämmen“ bis in die Zeit noch vor der Ausbildung der germanischen Sprachgemeinschaft zurückreicht. Ihre „Struktur und Verfassung“, ihre Umgestaltung in der vorchristlichen Eisenzeit (S. 299—428) und in der Römer- und Völkerwanderungszeit (S. 429—573), die Einwirkung von Sippe, Königtum, Adel, Amt und Besitz, Männerbünden und Gefolgschaften, Wanderungen und Kämpfen mit Kelten und Römern usw. — alles das verfolgt der Vf. in einer fast überreichen Fülle vergleichender Beobachtungen und kritischer Erörterungen bis zur Ausbildung der frühma. *gentes*, der Goten, Langobarden und der „deutschen Stämme“. Darauf ist hier im Einzelnen nicht einzugehen. Die Ergebnisse werden, auch und gerade wo sie der Vf. selbst noch für hypothetisch hält, für alle weiteren Forschungen über die „Stämme“ grundlegend sein und zu fruchtbaren Auseinandersetzungen anregen. Zwei Karten skizzieren die „Kulturgruppen und Stämme“ vor Beginn der germanischen „Völkerwanderung“ und die Germanenvölker mit und ohne Königtum in der Zeit zwischen Caesar und Tacitus. M. Kobler.

Paul Meyvaert, Diversity within unity, a Gregorian theme, The Heythrop Journal 4 (1963) 141—162, korrigiert das Bild von Gregor d. Gr. als dem großen Einiger der westlichen Liturgie. Ganz im Gegenteil habe der Papst unter der Verschiedenheit der menschlichen Sitten und Sprachen auch eine solche in der liturgischen Praxis einbegriffen, solange nur die Einheit im Glauben gewahrt blieb: *cum una sit fides, sunt ecclesiarum diversae consuetudines*. Niemals schrieb er vor, daß die anderen Kirchen dem römischen Gebrauch zu folgen hätten; das liegt auf der gleichen Linie wie seine Überzeugung, daß mit Recht nur Christus und die Kirche *universalis* genannt werden dürften, jedoch keinem einzelnen Bischof dieses Prädikat zukomme. K. R.

Klaus Sprigade, Abschneiden des Königshaars und kirchliche Tonsur bei den Merowingern, Welt als Gesch. 22 (1962) 142—161, sucht nachzuweisen, daß es sich in den meisten Fällen nicht um einfaches Abschneiden des langen Königshaars, sondern um kirchliche Tonsurierung gehandelt habe. Von einer Skalpierung hingegen, die J. Hoyoux in seiner Untersuchung über die Reges criniti (vgl. DA. 8, 594) entdeckt zu haben glaubte, könne keine Rede sein. K. R.

Joachim Werner, Die Langobarden in Pannonien. Beiträge zur Kenntnis der langobardischen Bodenfunde vor 568 (Abh. München, NF. 55 A und B) München 1962, Bayer. Akad. d. Wiss., Komm. C. H. Beck, 195 S., 71 Tafeln, 1 Karte, 32 Abb. im Text. — Die historischen Quellen zur Geschichte der

Langobarden (*Origo gentis Langobardorum*, als Einleitung dem etwa 643 entstandenen *Edictus Rothari* vorangestellt, die ca. 770—790 niedergeschriebene Langobardengeschichte des Paulus Diaconus und der 807—810 abgefaßte *Codex Gothanus*) sind nach allen Richtungen ausgewertet und untersucht, so daß aus ihnen allein kaum noch neue Kenntnisse zu erwarten sind. Hier setzt die Fragestellung W.'s ein, der mit Hilfe der Archäologie die Geschichte der Langobarden zwischen 489 und 568 aufhellen und die Angaben der schriftlichen Quellen überprüfen will. Die Auswertung der Bodenfunde aus Mähren, Niederösterreich, Ungarn, Kroatien und Slowenien bringt als wichtigstes Ergebnis die Herausarbeitung eines „östlich-merowingischen Reihengräberkreises“, der im thüringisch-böhmisch-donauländischen Raum einen eigenständigen archäologischen Formenkreis darstellt, von dem merowingischen Westen deutlich abgehoben. Hier sind elbgermanische Gemeinsamkeiten festzustellen, die sich nach den Fundzentren in Mitteldeutschland in das Siedlungsgebiet des thüringischen Stammes, nach denen in Mähren, Niederösterreich und Nordungarn in das der Langobarden unterteilen lassen. Speziell für die letztgenannten kann der Vf. eine norddanubische (489—526/27) und eine pannonische (526/27—568) Phase nachweisen — der archäologische Beweis für die pannonische Landnahme, die die Masse des Stammes aus Mähren und dem nördlichen Niederösterreich nach Westungarn verlagerte, zugleich die Bestätigung des von Paulus Diaconus und der *Origo* genannten Datums gegen die Angabe des *Codex Gothanus* (546/47). War unter der Regierung Theoderichs die nördliche Grenze des Ostgotenreiches durch ein weites „Niemandsländ“ von den Herrschaften der Thüringer und Langobarden getrennt, so änderte sich das nach dem Tod des Königs im Jahre 526, als die politischen Verhältnisse in ganz Europa in Bewegung gerieten. 531 wurde das Thüringerreich von den Franken unterworfen, sicher mit Duldung des Langobardenkönigs Wacho, dessen Interessen sich nach der wenige Jahre zuvor erfolgten Wanderung seines Volkes mehr nach dem Süden richteten; 537 mit Theudebert verschwägert, richtete Wacho seine Operationen nun auch gegen Kärnten und Oberitalien; die Räume jedoch, die die Verbindung zwischen Thüringen und Kärnten herstellten und zugleich den Brennerweg schützten, Westnoricum und Raetia II also, wurden sicher nicht siedlungsleer gelassen. Im Alpenvorland wurde vielmehr der bisher in Böhmen wohnende germanische Stamm angesiedelt, die politisch niemals selbständige Mittelgruppe des östlich-merowingischen Kreises, die damit entweder aus dem thüringischen oder aus dem langobardischen Herrschaftsbereich in den fränkischen kam. Die bajuwarische Landnahme, die zur Voraussetzung die fränkisch-langobardische Interessengemeinschaft hat, muß zwischen 530 und 540 erfolgt sein: zur gleichen Zeit brechen auch die germanischen Gräberfelder in Böhmen ab, beginnen die bajuwarischen Reihengräber. Nach dem Tod Wachos zerfiel das fränkisch-langobardische Bündnis, folgte die Hinwendung der Langobarden zu Byzanz, die für den Stamm mit der Gebietsabtretung an Save und Drau eine Erweiterung des Siedlungsgebietes, zugleich aber auch erst den Besitz der Zugänge nach Italien brachte. Die Abwanderung im Jahre 568 erfolgte dann unter dem Druck der Awaren, die, wie die Gräberfunde zeigen, sogleich nach Ungarn nachstießen: das Jahr 568 bringt daher die endgültige Auflösung des östlich-merowingischen Reihengräberkreises. Die Arbeit W.'s liefert ein Musterbeispiel dafür, wie wertvoll die Zusammenarbeit zwischen Archäologie und Geschichte sein kann, wobei hier noch der Glücksfall vorliegt, daß der Vf. beide Gebiete meisterhaft beherrscht.

K. R.

Karl Bosl, Das bayerische Stammesherzogtum, ZbLG. 25 (1962) 275—282, faßt in diesem Vortrag, der 1959 bei der zweiten Arbeitstagung des Konstanzer Instituts für Geschichte über Probleme der Stammesbildung

gehalten wurde, noch einmal die wichtigsten Elemente zusammen, die das bayerische Herzogtum zeitweise in einer relativ unabhängigen Sonderstellung unter den deutschen Herzogtümern erscheinen lassen. F. W.

Kurt Reindel, Die staatliche Entwicklung Bayerns vom Ende der Agilolfingerzeit bis zur Mitte des 10. Jahrhunderts, ZbLG. 25 (1962) 665—678, bemüht sich zu zeigen, daß das Eigenleben des bayerischen Stammes auch nach der Katastrophe des Jahres 788 erhalten blieb und sich auch immer in einer gewissen Selbständigkeit seiner Regierung dokumentierte. In der Spätzeit des Karolingerreiches suchte Bayern dann unter einem tatkräftigen Führer einen eigenen Weg zu gehen, der in der Tradition des karolingischen Teilkönigreiches Bayern stand. Das scheiterte schließlich an den überlegenen Machtmitteln Heinrichs I., zeigt aber doch, daß die Entstehung des deutschen Reiches nicht der einzige mögliche Weg gewesen und daß es unhistorisch ist, an der „Reichsgründung“ die bayerische Politik des 9. und 10. Jh. zu messen.

K. R. (Selbstanzeige).

Albert K. Hömberg, Westfalen und das sächsische Herzogtum (Schriften der Historischen Kommission Westfalens 5) Münster 1963, Aschendorff, VI u. 134 S., 3 Karten. — Der am 29. 1. 1963 verstorbene Vf. konnte in diesem letzten noch zu Lebzeiten erschienenen Werk, dessen Titel, wenn auch nicht ganz dessen Problemstellung schon das Schlußkapitel seiner „Grafen von Werl“ (Westf. Zs. 100, 1950, 128 ff.) vorwegnahm, vielfach an Ergebnisse früherer Studien anknüpfen, um die politische Verfassung Sachsens von der Karolingerzeit bis zum Sturz Heinrichs des Löwen aufzuhellen und von hier aus die Stellung Westfalens neu zu beleuchten. In drei Abschnitten untersucht er die alt-sächsischen Heerschaften (S. 1—12), die politische Geschichte von den Liudolfingern bis 1180 (S. 12—52) und „das Herzogtum als staatsrechtliche Institution“ (S. 52—93). Drei Karten (Sachsen im 8. Jh., im 11. Jh. und um 1170/80) veranschaulichen das durch neues Befragen der Quellen und intensive Auseinandersetzung mit der einschlägigen Literatur gewonnene Bild. Thesen und Ergebnisse lassen vielfach aufhorchen; manche neuerdings vorgetragene und rezipierte Auffassung erfährt starke Abstriche und entschiedenen Widerspruch, ganz zu schweigen von den zahlreichen Einzelkorrekturen zu Adelsgenealogien und zur Besitzgeschichte in dem umfangreichen Anmerkungsapparat. An der rückschließenden Methode hält H. im Interesse einer größeren Konkretisierung der historischen Befunde mit Nachdruck fest, geht aber stark differenzierend und mit großer Behutsamkeit vor (vgl. S. 21 f., 67 ff. u. 77 ff.). Lintzels „Stammesstaat“ und Aubins militärische Deutung der sächsischen Stammesgliederung mitsamt ihrer Datierung (8. Jh.) bestehen die erneute Prüfung nicht; die Heerschaften waren nach H. älter und hatten jede für sich schon an der sächsischen Stammesexpansion teil. Als Sachsen Herzogtum wurde, fehlte die Einheitstradition (an der Stammesversammlung in Marklo zweifelt H.); die Absonderung Westfalens unter den Liudolfingern, die Ostsachsens seit der Erhebung der Billunger waren möglich, weil es ein Stammesherzogtum im süddeutschen Sinne niemals gegeben hatte. Heinrich der Löwe, dessen sächsische, auf Expansion, nicht auf Konsolidierung gerichtete Politik H. wohl zu negativ beurteilt, muß sich starke Zensuren gefallen lassen; H. will sogar eine Affinität zwischen der Politik des Sachsenherzogs und der Politik der Zeit, die ihn neuerdings aufzuwerten suchte, sehen (S. 34). Das Herzogtum des Welfen war „ein lockeres, feudales Machtgebilde“ mit einer Tendenz zur stärkeren Bindung der Vasallen, kein Territorialstaat, wie H. überhaupt gegenüber Th. Mayer die Existenz eines „territorialen Herzogtums“ für das 12. Jh. bestreitet, ohne freilich seine Argumente auch außerhalb Westfalens zu erproben (S. 42 ff.). Die

sächsische Herzogsgewalt der Billunger und ihrer Nachfolger, um deren Deutung sich die Forschung seit G. Steindorff und L. Weiland wiederholt bemüht hat, kann nicht als Summierung von Grafschafts-, Vogtei- und Besitzrechten mit entsprechend beschränkter Wirksamkeit aufgefaßt werden, wie es zuletzt R. Hildebrand und H. J. Freytag mit freilich sehr unterschiedlicher Akzentuierung getan haben; H. glaubt sie vielmehr aus der im Sinne der sächsischen Tradition (*dux* = Heerführer) und nicht markgräflisch zu verstehenden Stellung des *princeps militiae*, die Hermann Billung 936 für Engern und Westfalen verliehen worden sei, ableiten und im billungischen Herzogtum deshalb einen „militärischen Kommandobezirk“ (S. 88) sehen zu können, in dem der Herzog freilich außerhalb seines engeren Machtbereichs nur eine Art Schiedsgericht gegenüber den Großen und die militärische Befehlsgewalt besaß. Eine Intensivierung der Herzogsgewalt bewirkten erst die Landfriedensbewegung, die durch sie hervorgerufene Umbildung der Gogerichte und die teilweise gewonnene Hoheit über die Gogerichte im 12. Jh.; aber Westfalen wurde von diesen Neuerungen kaum erfaßt. Diese Angaben werden genügend deutlich machen, daß H. viele oft behandelte Fragen der älteren deutschen Verfassungsgeschichte neu durchdacht hat und gestützt auf eine ihresgleichen suchende Quellenkenntnis Antworten vorträgt, deren betonter Gegensatz zu maßgeblichen Auffassungen der letzten Jahrzehnte für die weitere Diskussion zweifellos ebenso förderlich wie richtungweisend sein wird. Die meisterhaft verdichtete, gedanken- und problemreiche Darstellung macht uns freilich auch schmerzlich bewußt, welchen Verlust die westfälische Geschichtsforschung durch den plötzlichen Tod Albert Hömbergs erlitten hat; sie wird ihm ein bleibendes Denkmal setzen.

N. Kamp.

Helmut Wiesemeyer, Die Gründung der Abtei Corvey im Lichte der *Translatio Sancti Viti*, Westf. Zs. 112 (1962) 245–274. — Nach dem Untertitel „Interpretation einer mittellateinischen Quelle aus dem 9. Jh.“, aber darüber hinaus eine ausgewogene und umsichtige Darstellung der Gründungsgeschichte Corveys im engeren Sinne, die sich mit Gewinn auch topographischer und siedlungskundlicher Forschungsergebnisse bedient. Erscheint gleichzeitig in französischer Übersetzung zusammen mit einem weiteren Aufsatz des gleichen Vf.: *Corbie et le développement de l'école monastique de Corvey du IX^e au XII^e siècle*, in: *Corbie, Abbaye Royale*, Volume du XIII^e Centenaire, Lille 1963 (S. 105–133 bzw. 211–222).

N. Kamp.

Charles d'Eszlary, Les incursions hongroises en France à l'époque carolingienne, Schweiz. Zs. f. Gesch. 12 (1962) 63–78, sucht die ungarischen Einfälle vom Odium der reinen Raubzüge zu befreien und sieht hinter ihnen das politische Ziel, sich zum Schutz vor ihren Gegnern im Osten im Westen festzusetzen. Eine solche gerechtere Beurteilung ist den Ungarn in letzter Zeit auch anderswo zuteil geworden, etwa was ihr freundschaftliches Verhältnis zu Bayern betrifft: Zs. für bayer. Landesgesch. 17 (1954) 218 ff. (die von E. angeführte Eheverbindung gehört allerdings in den Bereich der Legende). Freilich sollte man nun auch nicht bei einer solchen objektiveren Betrachtung das Pendel zu weit nach der anderen Seite ausschlagen lassen; die Behauptung, es existiere „aucun récit relatant la mort de quelqu'un qui n'aurait pas résisté“, wird doch bereits durch den Tod der hl. Wiborada widerlegt.

K. R.

Helmut Beumann, Das Kaisertum Ottos d. Gr., Ein Rückblick nach tausend Jahren, HZ. 195 (1962) 529–573. — In dieser Erweiterung eines Festvortrages vor dem Konstanzer Arbeitskreis für ma. Geschichte beleuchtet

Vf. erneut die seit Brackmann geklärten Zusammenhänge zwischen ottonischer Ost- und Kaiserpolitik. Er beurteilt Erfolg und bleibenden Wert derselben für das geschichtliche Werden des deutschen Volkes — in Polemik gegen Lintzel — positiv. Wertvoll ist die Darlegung des Zusammenhanges zwischen dem Ungarnsieg 955 und der Erweiterung der Pallientage um die Feste der heiligen Laurentius und Mauritius als einer Initiative Ottos I., um seine Bedeutung als *defensor ecclesiae* klarer herauszustellen.

F. W.

Jean Leclercq, *Saint Romuald et le monachisme missionnaire*, Rev. bén. 72 (1962) 307—323, zeigt an Hand der *Vita quinque fratrum* des Brun von Querfurt, daß dieser und nicht Romuald vom missionarischen Eifer beseelt war.

K. R.

Karl Schnith, *Recht und Friede. Zum Königsgedanken im Umkreis Heinrichs III.*, Hist. Jahrb. 81 (1962) 22—57, ist eine Untersuchung der Königs-idee Wipos, die er in den *Gesta* und dem *Tetralogus* entwickelt. Zur weiteren Vertiefung werden noch die Briefe Berns von Reichenau und des Petrus Damiani herangezogen.

H. E. M.

Hans-Georg Krause, *Das Papstwahldekret von 1059 und seine Rolle im Investiturstreit* (Studi Gregoriani 7) Rom 1960, Abbazia di San Paolo, 288 S. — Das MG. Const. 1, 537 ff, edierte Papstwahldekret (= PWD) gilt in der Forschung einmal als nachträgliche Rechtfertigung der irregulären Wahl Nikolaus' II., zum andern aber als geschickter Schachzug der Reformkurie, die Teilnahme des deutschen Königs und Kaisers an der Papsterhebung auf ein unverbindliches Ehrenrecht zu beschränken: *salvo debito honore et reverentia*... Diese Ausschaltung des deutschen Einflusses sei der unmittelbare Anlaß zum Bruch zwischen Kurie und Königshof und zum Schisma des Cadalus geworden. Das PWD ist in zwei Fassungen überliefert, von denen die mit der *salvo*-Formel als päpstliche angesprochen wurde; eine zweite, in der der Kreis der Wähler auf die Kardinalbischöfe begrenzt und diesen der deutsche Herrscher gleichgestellt ist, wurde als eine 1084/85 in Ravenna unter dem Einfluß Wiberts entstandene kaiserliche Verfälschung nachgewiesen (K. Jordan, AUF. 15, 1938, 426 ff.). A. Michel, der Humbert von Silva Candida als Verfasser des PWD nachweisen wollte, hat schließlich eine Verfälschung auch der päpstlichen Fassung anläßlich der Wahl Urbans II. erwogen (Hist. Jahrb. 59, 1939, 291 ff.). Hier setzt die scharfsinnige und kenntnisreiche Untersuchung Krauses ein, der in einem ersten Teil das PWD als Ergebnis der kirchlichen, rechtlichen und politischen Verhältnisse der Zeit untersucht. Er nimmt an, daß das PWD tatsächlich zur Rechtfertigung der Wahl Nikolaus' II. dient, sieht aber dahinter keine großen von der Reform getragenen Fernziele im Kampf um die *Libertas ecclesiae*. So bedeute auch die *salvo*-Formel keine Ausschaltung des königlichen Einflusses, denn *honor* und *reverentia* seien keine unverbindlichen Ehrenrechte, sondern feste juristische Begriffe, die das bisher reichlich unverbindliche Recht des deutschen Kaisers nun gerade kanonisch verankert hätten. Der Bruch zwischen Kurie und Königshof sei auch nicht wegen des PWD erfolgt, das eher im Einvernehmen zwischen beiden Mächten entstanden sei, sondern durch das Vorgehen der deutschen Reichsbischöfe, besonders Annos von Köln, die sich von Nikolaus II. ungerecht behandelt fühlten und den Papst kurz vor seinem Tod im Jahre 1061 kurzerhand für abgesetzt erklärten. Dieser Vorgang, der aus der *Disceptatio synodalis* des Petrus Damiani deutlich hervorgeht, ist von der Forschung nicht immer recht gewürdigt worden. Auch der besondere Anteil Humberts am Zustandekommen des PWD wird vom Vf. bestritten, vor allem durch eine Auseinandersetzung mit der stillkritischen Methode Michels (zum gleichen Problem auch Hist. Jahrb. 79, 1960, 348 ff.); nach der Methode dieser

Stilkritik könnte z. B. Damiani gleiche Ansprüche an die Verfasserschaft stellen. Der zweite Hauptteil des Buches, der das PWD in seiner historischen Bedeutung als Instrument der Politik und Publizistik untersucht, wertet elf einschlägige Schriften aus, die alle die Erkenntnis bestätigen, daß das PWD für beide Parteien, Papst und Kaiser, als ein im kaiserlichen Sinn erlassenes Dokument, als eine rechtliche Fixierung des kaiserlichen *consensus* bei der Papsterhebung angesehen wurde, während es andererseits auf die tatsächlichen Vorgänge bei der Papsterhebung praktisch keinen Einfluß hatte. Der Vf. hat mit seiner scharfsinnigen Analyse eindrucksvolle Ergebnisse erzielt, die unser Bild vom Zeitalter des Investiturstreites in wesentlichen Punkten berichtigen. K. R.

Otto-Hubert K o s t, Das östliche Niedersachsen im Investiturstreit, Studien zu Brunos Buch vom Sachsenkrieg (Studien zur Kirchengeschichte Niedersachsens 13) Göttingen 1962, Vandenhoeck & Ruprecht, 220 S. — Die vorliegende Schrift vereint eine Göttinger theol. Dissertation (Die Sächsische Königstheologie im Investiturstreit, 1954) und eine Innsbrucker phil. Dissertation (Studien zu Brunos Buch vom Sachsenkrieg, 1956). Sie befaßt sich fast ausschließlich mit den bei Bruno inserierten Briefen des Erzbischofs Werner von Magdeburg aus dem Jahre 1075 und der Sachsen von 1078/79. Jede der beiden Briefgruppen wird zunächst je für sich einer Literarkritik unterzogen, in der Fragen nach Absendern, Empfängern, Abfassungszeit, Verfasser, Art der Adressen, Briefaufbau, Verkehrsformen (Selbstbezeichnungen, Anreden, Redeweisen über dritte Personen) und literarischen Einflüssen untersucht werden. In einem zweiten Teil wird dann jeweils der „Anschauungsgehalt“ der Briefe dargelegt. Zum Schluß werden noch einige Einzelfragen behandelt. — Hinsichtlich der Gruppe der Magdeburger Briefe des Jahres 1075 führen die Überlegungen des Vf. zu dem Ergebnis, daß sie einen einheitlichen Autor haben, in dem K. Bruno selbst sieht, weil es gewisse Übereinstimmungen zwischen diesen Briefen und dem eigentlichen Bruno-Text gibt. Das hat man schon längst vermutet, zu völliger Gewißheit vermag es allerdings auch K. nicht zu erheben. Denn Reimprosa, Antithese, bestimmte Stilfiguren und rhythmische Satzschlüsse sind zu sehr Allgemeingut, als daß daraus sichere Schlüsse gezogen werden könnten. Selbst phraseologische Übereinstimmungen vermögen in diesem besonderen Fall keinen zwingenden Beweis zu geben, da Bruno die Briefe auch einfach verwendet haben kann und seine eigene Darstellung gelegentlich überhaupt nur eine Paraphrase der Briefe ist. — Auch das Ergebnis der Literarkritik an den sogenannten Sachsenbriefen der Jahre 1078/79 ist nicht ganz so sicher, wie K. meint. Zwar scheint mir der Beweis gelungen, daß Erzbischof Gebhard von Salzburg in Wahrheit der Verfasser dieser Briefe ist, wie K. an Hand ihres Vergleichs mit dem Schreiben Gebhards an Hermann von Metz dartut; und das ist ein sehr beachtenswertes Ergebnis. Aber es ist doch wieder eine bloße Vermutung, daß Bruno auch an diesen Briefen als Mitverfasser beteiligt war. Nicht minder zweifelhaft ist die Behauptung, Bruno sei auch der Verfasser des Schreibens der sächsischen Geistlichkeit an Abt Wilhelm von Hirsau. Allzu schnell erhebt der Vf. seine nicht völlig abwegigen Vermutungen in den Rang von Tatsachen. Im Grunde hat bei der gesamten Literarkritik der gleiche Gedanke Pate gestanden, der K. auch mit Nachdruck behaupten läßt, Bruno sei der Kanzler Hermanns von Salm gewesen, da „es im ostsächsischen Raum schwerlich mehrere Schreibkundige und für die Abfassung von politischen Schriftstücken Schreibgewandte gegeben hat, die den Namen Bruno hatten“. Ist bei den Briefen selbst nie der geringste unmittelbare Hinweis auf die Verfasserschaft Brunos gegeben, so hat in Bezug auf Brunos angebliche Kanzlerschaft schon die ältere Forschung an Hand der Magdeburger Regesten auf die Häufigkeit des Namens Bruno im Sachsen dieser Zeit hin-

gewiesen. Es ist möglich daß K. Recht hat, aber seine eigenen Darlegungen beweisen im Grunde, daß sich die Frage der Verfasserschaft Brunos auch für die inserierten Briefe durch eine noch so detaillierte Untersuchung nicht eindeutig lösen läßt. — Der zweite Schwerpunkt liegt auf der Untersuchung des Anschauungsgehaltes der beiden Briefgruppen. Bei den Briefen des Jahres 1075 stellt K. vor allem die „Königs-Christologie“ heraus. Danach lebt der Verfasser dieser Briefe ganz in den ottonischen Anschauungen von Christus als Himmelskönig und dem König als Typus und Vicarius Christi. Von dieser Anschauung aus wird auch das Verhältnis der Bischöfe zum König gesehen. Im Mittelpunkt der Briefe von 1078/79 steht dagegen der Papst. Ein gewisses Eingehen auf die Anschauungen Gregors VII. ist in diesen Briefen unverkennbar, doch hat sich die „Königs-Christologie“ noch nicht grundsätzlich verloren, wie die Aussagen über Rudolf von Schwaben in diesen Briefen zeigen. Immerhin, so schließt K., habe das Gedankengut der Reform gegenüber dem Jahre 1075 erheblich an Einfluß gewonnen. Im Wesentlichen wird man diesen Darlegungen zustimmen können, wenn auch die Reform gelegentlich verzeichnet oder zu einseitig gesehen wird. Insgesamt aber hätte man sich gegenüber einer oft zu dogmatischen und apodiktischen Interpretation eine stärkere Berücksichtigung der konkreten historischen Situation gewünscht, d. h. es hätte stärker berücksichtigt werden müssen, ob der jeweilige „Anschauungsgehalt“, vor allem auch der konstatierte Wandel von 1075 bis zum Jahre 1078/79, nicht auch vom politischen Zweck der jeweiligen Briefe, der militärisch-politischen Lage und den Adressaten abhängig ist; nicht jedes Wort darf man losgelöst von seinem Zweck und der jeweiligen Lage für bare Münze nehmen. Daher scheint es zumindest überinterpretiert, wenn wegen des Gebrauchs des Verbums *praeesse* der Papst als König der Kirche bezeichnet wird; aus den gleichen Gründen ist m. E. auch die Persönlichkeit des Erzbischofs Werner von Magdeburg verzeichnet. Trotz solcher Bedenken und Einschränkungen ist anzuerkennen, daß gerade in diesem Teil der Arbeit wichtige und richtige Hinweise enthalten sind, z. B. auf Einflüsse des Kirchenrechts, Stellung der Sachsen zur Kirchenreform oder bestimmte religiös-politische Traditionen. F.-J. Schmale.

K. F. Morrison, *Canossa: a revision*, *Traditio* 18 (1962) 121–148. — Gregor VII. betrachtete sich vor allem als Führer der irdischen Streitkräfte Gottes, d. h. der Gläubigen, im Kampf gegen den Teufel und dessen Anhänger. Dementsprechend waren bei seinem Verhalten gegenüber Heinrich IV. moralische Gesichtspunkte viel wichtiger als politische oder juristische Erwägungen. Die Exkommunizierung des Königs wie auch seine Lösung vom Bann in Canossa waren rein kirchlich-religiöse Maßnahmen des Papstes. Gregor VII. erkannte Heinrichs Königswürde stets an, betrachtete ihn aber nur als rechtmäßigen, nicht als gerechten Herrscher. Das muß auch bei anderen Maßnahmen des Papstes beachtet werden. Die Lösung der Untertanen Heinrichs vom Treueid bedeutete nur, daß Gregor die Untertanen von dem Zwang befreite, einem häretischen Herrscher zu gehorchen; die Absetzung Heinrichs war nur ein deklaratorischer Akt und sollte zeigen, daß der Salier seitens der Kirche nicht länger als wahrer König, sondern als von seinem Amt suspendiert angesehen wurde. Die tatsächliche Absetzung Heinrichs überließ Gregor dem Gericht Gottes. Canossa ist also nur eine Stufe in einem Prozeß, der mindestens ein Jahrzehnt dauerte. H. M. S.

Ludovico Gatto, Mainardo, vescovo di Silvacandida e abate di Pomposa, *Rivista di storia della Chiesa in Italia* 16 (1962) 201–248, stellt die Nachrichten zur Lebensgeschichte Mainards zusammen, der von Nikolaus II. als Nachfolger des 1061 gestorbenen Humbert zum Kardinalbischof von Silva-

candida ernannt und von Heinrich IV. 1063 mit der Leitung der Abtei Pomposa betraut wurde. Sein Bemühen war auch später darauf gerichtet, die Kirchenreform in einer Weise durchzuführen, die die Eintracht zwischen Papsttum und Kaisertum nicht zerstörte; er suchte so die Ideen seines Freundes Petrus Damiani in die Tat umzusetzen. Es gibt von Damiani mehrere an Mainard gerichtete Briefe, für deren chronologische Fixierung der Vf. beachtenswerte Vorschläge macht.

K. R.

Giovanni Miccoli, „*Ecclesiae primitivae forma*“, *Studi medievali*, serie terza 1 (1960) 470–498, zeigt, wie die gregorianische Reform ganz allgemein an apostolische und patristische Traditionen anknüpfen wollte. Dieses Bemühen ist etwa bei der an Act. 4, 32–35 orientierten Regulierung des Klerus, um die sich besonders Petrus Damiani bemühte, zu spüren; aber auch die Eremitenbewegung, die *Pauperes Christi* und ebenso die Häresien entstanden letztlich *ad instar primitivae ecclesiae*. Die Dialoge Anselms von Havelberg schließlich, in denen die reichen neuen Formen christlichen Lebens ihren Niederschlag fanden, zeigen deutlich, daß diese Formen nicht mehr allein im Mönchtum ihren einzigen und höchsten Ausdruck fanden.

K. R.

Laetitia Boehm, Die Kreuzzüge in bibliographischer und historiographischer Sicht, *Hist. Jahrb.* 81 (1962) 223–237. — Die Vf., die selbst schon mit mehreren Arbeiten zur Kreuzzugsgeschichte hervorgetreten ist, bespricht neuerschienene Kreuzzugsliteratur, benutzt die Sammelbesprechung aber auch für grundsätzliche Bemerkungen zu den vielschichtigen Aufgaben, die sich dem modernen Historiker stellen. Während die Vf. an der Forderung „unerbittlich rationaler Quellenforschung“ natürlich festhält, warnt sie davor, in diesem Vorfeld der Geschichte stecken zu bleiben, und plädiert mit Energie dafür, in der interpretierenden Darstellung doch wieder die alte Einheit von Wissenschaft und Kunst herzustellen, weil sie die Gefahr sieht, daß das Geschichtsbewußtsein breiter Kreise, dessen Pflege sie nicht allein der Publizistik überlassen sehen möchte, desto mehr zerfallen würde, je stärker die Geschichtsforschung auf die lebendige Interpretation verzichtete und sich auf die wissenschaftliche Grundlagenforschung zurückzöge, die ihrer Natur nach meist eng spezialisiert ist.

H. E. M.

John Hugh Hill u. Laurita Lyttleton Hill, Raymond IV Count of Toulouse, Syracuse 1962, Syracuse University Press, X u. 177 S., 2 Karten, 1 Stammtafel. — Die französische Fassung dieses Buches, von der Akademie Toulouse inzwischen preisgekrönt, wurde bereits DA. 16, 605 angezeigt. Das Echo der Kritik war durchweg positiv, und so ist es nur zu begrüßen, daß diese wohlabgewogene Rechtfertigung des Grafen von St. Gilles nunmehr auch in der Muttersprache der Autoren erscheinen konnte.

H. E. M.

James A. Brundage, *The Crusades. A Documentary Survey*, Milwaukee 1962, Marquette University Press, XII u. 318 S., 6 Karten u. Pläne, ist ein sehr gelungener, übrigens auch typographisch vorzüglich gestalteter und aus der Lehrtätigkeit des Vf. erwachsener Versuch, die Studenten in direkten Kontakt mit den Quellen zu bringen. Daß man dabei mit Übersetzungen ein wesentlich größeres sachliches Interesse bei den Studenten erweckt als mit dem lateinischen Original, ist eine betriebl. Erfahrung, die indessen für Europa genau so gilt wie für Amerika. Deshalb sind Anthologien in Übersetzung für Lehrzwecke ein höchst nützliches Unternehmen. Die Übersetzungen wurden zum größten Teil vom Autor selbst mit viel Einfühlungsvermögen angefertigt und mit Anmerkungen versehen. Erläuternde Zwischentexte lassen ein kontinuierliches Bild der Kreuzzüge entstehen, wobei das Schwergewicht auf den

großen Zügen des 12. Jh. und dem 4. Kreuzzug liegt. Besonders begrüßenswert ist eine fast vollständige Übersetzung des Kreuzzugsdekrets *Ad liberandam Terram Sanctam* des 4. Laterankonzils, dessen Bedeutung bis in die neueste Zeit häufig verkannt wurde. Das Buch stellt zweifellos eine beachtliche Leistung dar, der der Erfolg als Lehrmittel wohl nicht versagt bleiben wird. H. E. M.

Aziz S. Atiya, *Crusade, Commerce and Culture*, Bloomington 1962, Indiana University Press, 280 S., 3 Karten. — Derselbe, *The Crusade. Historiography and Bibliography*, ebd. 1962, 170 S. — Die beiden Bände bilden, schon von der äußeren Ausstattung her, ein Ganzes. Der Autor, der sich seit nunmehr 30 Jahren mit den Kreuzzügen vor allem in orientalistischer Sicht beschäftigt, ist hervorragend geeignet, einen allgemeinen Überblick über die Kreuzzugsbewegung zu geben. Das, was man traditionell als Kreuzzüge bezeichnet (beim Autor „Crusades“ genannt), kommt etwas kurz weg. Das hängt zusammen mit des Vf. Bestreben, die Kreuzzüge in dem viel weiteren Rahmen der Ost-West-Frage (beim Autor „Crusade“ genannt; nur wer diesen feinen Unterschied beachtet, kann den Titel richtig interpretieren) von der Antike bis in die Neuzeit zu sehen. Dies war das Thema der hier publizierten 6 Vorlesungen. Der Vf., der sich durch seine grundlegenden und tiefeschürfenden Untersuchungen zur Geschichte der Kreuzzugsbewegung im 14. und 15. Jh. einen Namen gemacht hat, dehnt die Geschichte der Kreuzzugsbewegung jetzt bis zur Schlacht bei Lepanto (1571) aus, denn er sieht in der mamlukischen, vor allem aber in der osmanischen Expansion einen „Gegenkreuzzug“. Die Terminologie scheint mir nicht ganz glücklich, denn der hl. Krieg, der nach seiner Meinung hier wiederbelebt wurde, ging primär auf die Unterwerfung der gesamten bewohnten Erde unter die Herrschaft des islamischen Gesetzes aus. Eine derart grandiose Konzeption hat der Kreuzzugs-idee aber gefehlt. Bei den eigentlichen Kreuzzügen ging es immer, auch bei Angriffen auf Ägypten und bei ganz vordergründig politischen Erwägungen (wie bei Innocenz III. und Friedrich II.) um das lokale Ziel, die christliche Herrschaft über das Grab Christi und das Hl. Land zu erwerben, zu sichern oder wiederzugewinnen. Das schließt natürlich nicht aus, daß man mit den bequemen ideologischen und finanziellen Mitteln des Kreuzzugsgelübdes alle möglichen anderen Unternehmungen entrierte (Albigenserkriege, antighibellinischer Kampf, Reconquista, Slawenkreuzzug, aber auch die Kreuzzüge des 14. und 15. Jh. mit Ausnahme der zypriotischen Eroberung Alexandrias 1365). Es scheint mir keineswegs alles ein Kreuzzug gewesen zu sein, was mit dessen Ideologie verbrämt wurde. Und die Schlacht bei Lepanto ist als Endpunkt ebenso unbefriedigend wie 1291 und 1453, — dies wohl die tiefste Zäsur. Denn wenn wir von 1291–1453 „späte“ Kreuzzüge, von 1265–1571 „Gegenkreuzzüge“ haben, wie soll man dann die Zurückdrängung des Osmanenreiches durch die europäischen Mächte rubrizieren? Soll man darin eine Art „Antigegenkreuzzug“ sehen, den man dann nach Belieben 1829, 1878, 1882, 1917 (Besetzung Jerusalems durch England), 1924 (Abschaffung des Kalifats) enden lassen könnte? Soll man diese Phase aus der Betrachtung ausschließen, nur weil sie sich der Kreuzzugs-ideologie nicht mehr bedient? Atiyas Buch wirft also Fragen auf, die weiterer Debatte wert wären; eine solche Debatte hätte möglichst in eine communis opinio einzumünden, was denn nun eigentlich ein Kreuzzug sei. Solche Anregungen gegeben zu haben, ist ein unbestreitbares Verdienst des Vf. Besonders interessant sind auch seine Ausführungen über „Arab Culture and the West“ (S. 205 ff.), die vor allem dem Nichtorientalisten eine gediegene Einführung geben. Auch hier zeigt sich wieder, daß die Kontakte über Spanien und Sizilien, nicht über Syrien gingen. Der Band ist eine sehr empfehlenswerte, weil von höherer Warte aus geschriebene Einführung in die Kreuzzugsgeschichte.

Wenn der Vf. allerdings das Fehlen knapper Abrisse der Kreuzzugsgeschichte beklagt, so hat er Paul Roussets *Histoire des Croisades* (1957) übersehen; einen ähnlichen Versuch wird der Rezensent demnächst vorlegen. — Der Begleitband ist eine gehaltvolle bibliographische Untermauerung des ersten Bandes, den niemand dankbarer begrüßt als der Rezensent; denn da Atiyas Material anders angeordnet ist als meine Bibliographie zur Geschichte der Kreuzzüge, stellt es eine willkommene Ergänzung dar, und die beiden Bücher können durchaus, wie Vf. S. 12 hofft, nebeneinander bestehen.

H. E. M.

Paolo L a m m a, Venezia nel giudizio delle fonti bizantine dal X al XII secolo, *Rivista storica italiana* 74 (1962) 457—479. — Ein kurzer Überblick über die zwischen widerstrebender Anerkennung und verächtlichem Haß schwankenden Einstellungen der Byzantiner gegenüber den als Kaufleute in den Orient vordringenden Venetianern, dargestellt nach den Äußerungen byzantinischer Historiker (Constantinus Porphyrogenitus, Anna Komnena), einem Briefwechsel (1053/54) zwischen den Patriarchen Domenico Marango von Grado und Petrus von Antiochien und nach politischen und dichterischen Urteilen aus der Kreuzfahrerzeit.

F. W.

John T. A p p l e b y, Henry II, the vanquished king, London 1962, G. Bell and Sons, X u. 357 S. — Vf. wundert sich, daß der nach der Ausdehnung seines erworbenen und zusammengeerbten Territoriums mächtigste König seiner Zeit „in the most abject misery“ gestorben sei, und sucht die Erklärung für diesen erregenden Sachverhalt im Ablaufe seines Lebens. Er erzählt es, in zwei großen Abschnitten: Heinrich und der Erzbischof, — H. und seine Söhne, gelegentlich in streng chronologischer Abfolge, gestützt auf die ausgezeichneten historiographischen und brieflichen Quellen, die ja in beneidenswerter Fülle vorliegen und es dem Vf. erlauben, ipsissima verba seiner Personen (in Übersetzung) vorzuführen. Die fortlaufend gegebenen Quellennachweise machen das Buch aber auch für den Forscher brauchbar; genealogische Tabellen und Kartenskizzen unterstützen die Anschaulichkeit. Aber man darf zweifeln, ob auf diesem rein biographischen Wege eine befriedigende Antwort auf die aufgeworfene Frage gefunden werden kann. Die strukturellen Verschiedenheiten der im anglo-anjouinischen Imperium vereinigten Ländermassen bleiben ohne ausreichende Erörterung, und die Literatur, die ja für die verfassungs-, wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Fragen in neuerer und neuester Zeit von englischer und französischer Seite in reicher Fülle vorliegt, wird kaum erwähnt: das Literaturverzeichnis beschränkt sich fast nur auf die Quellen.

W. H.

J. B. v a n D a m m e, La constitution cistercienne de 1165, *Anal. sacri ord. Cist.* 19 (1963) 51—104, zeigt den allmählichen Ausbau der Zisterzienser-verfassung aus den Vorstufen des Exordium parvum, der Carta caritatis und der Instituta generalis capituli bis zum Stand von 1165. Über frühere einschlägige Arbeiten des Vf. vgl. DA. 18, 596.

K. R.

J. C. M o o r e, Count Baldwin IX of Flanders, Philip Augustus, and the papal power, *Speculum* 37 (1962) 79—89, behandelt den Konflikt Balduins IX. (1194—1202) mit seinem Lehnsherrn Philipp August und die beiderseitigen Versuche, die Autorität des Papstes den eigenen politischen Zielen dienstbar zu machen.

H. M. S.

Emile Brouette, Une épisode imaginaire dans la vie de Hugues de Pierrepont: le serment de Cologne, *Revue belge de philologie et d'histoire* 40 (1962) 390—396, verteidigt den Bischof Hugo von Lüttich (1200—1229) gegen den Vorwurf der *Annales Stadenses*, er habe gegenüber Erzbischof Engelbert von Köln meineidlich bezeugt, in einem Betrüger Balduin von Flandern er-

kannst zu haben. Man vermißt die maßgebliche Arbeit über den falschen Balduin von R. L. Wolff, *Speculum* 27 (1952) 281 ff. H. E. M.

B. Tierney, "Tria quippe distinguit iudicia..." A note on Innocent III's decretal *Per venerabilem*, *Speculum* 37 (1962) 48—59. — In einem Passus seiner berühmten Dekretale von 1202 hatte der Papst beansprucht, in gewissen Fällen auch im weltlichen Bereich Recht zu sprechen. Der Vf. weist die dualistische Deutung dieses Passus durch Modi Onory, Kempf, Stickler und Tillmann zurück und betont, daß Innocenz III. zwar neben der geistlichen Hierarchie durchaus auch die weltliche als notwendig für die Lenkung der Christenheit anerkannte, zugleich aber beide Hierarchien im Papst gipfeln ließ. Wenn das Dualismus sei, wie einige moderne Forscher glauben, dann seien alle ma. Päpste und papalistischen Theologen Dualisten gewesen. H. M. S.

G. Miccoli, La „crociata dei fanciulli“ del 1212, *Studi medievali*, serie terza 2 (1961) 407—443. — Der Mythos vom Land der Verheißung, in das die Erwählten Gottes auswandern; die Hoffnung, in der Ferne ein materiell besseres Leben führen zu können; der Einfluß der Verehrung der Unschuldigen Kindlein und der Kindheit Jesu; biblische Weissagungen und Erscheinungen der Volksfrömmigkeit wie das geheimnisvolle Tau-Zeichen, das der Knabe Nikolaus von Köln mit sich führte — der Vf. deutet es als Zeichen der Erwählung, der Befreiung und des Schutzes vor Krankheit und Tod — das alles schuf die erregte Atmosphäre, in welcher der sogenannte Kinderkreuzzug entstand. Den äußeren Anlaß bildeten vermutlich die Gebete und Prozessionen, zu denen Innocenz III. die Christenheit für die Pfingstoktave (14.—20. Mai) 1212 aufgerufen hatte, um göttliche Hilfe für den Glaubenskrieg in Spanien herbeizurufen. H. M. S.

M. Maccarrone, Riforma e sviluppo della vita religiosa con Innocenzo III, *Rivista di storia della Chiesa in Italia* 16 (1962) 29—72, betont, daß Innocenz III. von den monastischen und asketischen Idealen seiner Zeit, besonders von der Armutsidee, persönlich tief durchdrungen war, und kennzeichnet die Grundzüge seines Verhaltens gegenüber den Mönchsorden, dem Regularklerus und den neugegründeten religiösen Gemeinschaften: innere Reform, Zusammenfassung zu größeren Gruppen, Disziplinierung und Angleichung an bereits bestehende Formen und Regeln religiösen Lebens, aber ohne dadurch die jeweilige Initiative allzusehr einzuschränken oder gar zu lähmen.

H. M. S.

M.-H. Vicaire, Geschichte des heiligen Dominikus, 1: Ein Bote Gottes, Freiburg 1962, Herder, 375 S. — Der hier vorliegende 1. Band schildert Herkunft und Bildung des Heiligen und sein erstes Auftreten bis zum Laterankonzil vom November 1215, auf dem er Papst Innozenz III. um die Anerkennung seines Ordens bat. Die deutsche Übersetzung des 1957 erschienenen französischen Standardwerkes über den hl. Dominikus wurde von Joséphine Enkel besorgt, doch wirkt die Übertragung streckenweise recht ungenau und umständlich: „Noch weniger beabsichtigte er, das profane Wissen ... zu verlängern durch die juristischen Studien“ (S. 43). „Diese Absicht, die uns von mehreren Seiten zugleich bekannt ist, bestand ganz gewiß. Sie ist unerwartet“ (S. 79). „Schließlich wurde es in eine allgemeine Angelegenheit einbegriffen“ (S. 87). „Sie hatten so darauf reagiert, indem sie Faïs aus ihrer Stadt vertrieben“ (S. 173). „Das einer Regel gemäße Vorhaben der Prediger von Toulouse war auch für Ordensleute nicht weniger unerhört“ (S. 223). Bisweilen kann diese Umständlichkeit sogar zu Mißverständnissen führen: „Selbst die Familiendynastie wird durchbrochen“ (S. 69). „Die Herkunft vieler hatte sie vorsichtig gemacht“ (S. 165), und gelegentlich erhebt sie sich fast zum Rang

von Stilblüten: „Diese Männer waren menschlich und religiös ziemlich ungleich“ (S. 162). Außerdem bringt die Übersetzung durch einen Nichtfachmann immer die Gefahr mit sich, daß manche Ausdrücke schief interpretiert werden: „kanonische Sammlungen“ (S. 205) sind wohl Kanonessammlungen, Archidiacon sollte nicht in „Erzdiakon“ (S. 303 Anm. 17) übersetzt werden usw. Diese Bemerkungen können und sollen jedoch den Wert des Buches nicht mindern; freuen wir uns, daß das große Werk des französischen Dominikaners jetzt auch für deutsche Leser leichter zugänglich ist, freuen wir uns, daß es durch die Beigabe der Anmerkungen (wenn auch an den Schluß verbannt) auch für wissenschaftliche Zwecke benützlich bleibt.

K. R.

Claude Cahen, *The Turks in Iran and Anatolia before the Mongol Invasions*, in: *A History of the Crusades*, Band 2 hg. v. K. M. Setton, R. L. Wolff u. H. W. Hazard, Philadelphia 1962, University of Pennsylvania Press, S. 661–692. — Derselbe, *The Mongols and the Near East*, ebd. S. 715–732. — Es ist ein besonderes Glück, daß man den Pariser Orientalisten Cahen als Mitarbeiter für die *Pennsylvania History of the Crusades* (deren zweiter Band uns als Rezensionsexemplar leider nicht zugeht) gewinnen konnte, weil Cahen zu den wenigen Forschern gehört, die sich in der orientalischen und der abendländischen Überlieferung gleich gut auskennen. Seine Kapitel gehören daher auch zu den besten des Bandes, den man ansonsten nicht ohne Beanstandungen lesen kann. Der Vf. schildert mit der ihm eigenen intimen Sachkenntnis die Geschichte des anatolischen Rumseldschukenstaates und seiner Gesellschaft, ein Thema, dem seit langem seine besondere Aufmerksamkeit gilt. Sodann stellt er zwei eng miteinander zusammenhängende Probleme der zentralasiatischen Geschichte dar, einmal die Geschichte des Khwarizmierstaates, der gegen Ende des 12. Jh. auf den Trümmern des iranischen Seldschukenreiches entstand und kurzfristig mit seinen nur oberflächlich islamisierten Kiptschak-Türken den islamischen Osten, insbesondere das westliche Turkestan, beherrschte, dann aber zwischen 1220–1230 von den zentralasiatischen Mongolen überrannt wurde. Das Ende des letzten Khwarizm-Shahs — und damit ist das zweite hier behandelte Thema angeschnitten — öffnete nach 1230 dem nahezu blitzartig entstandenen mongolischen Großreich den Weg nach Vorderasien; die Geschichte dieses Subkontinents und damit auch die Geschichte der Kreuzfahrerstaaten wurden von nun an durch die Wechselwirkung von mongolischer und mamlukischer Macht bestimmt, auch noch über die Entscheidungsschlacht bei Ain Jalut (1260) hinaus. Schon aus diesem kurzen Überblick ergibt sich, daß man in der Kreuzzugsgeschichte des 13. Jh. ohne die Kenntnis der historischen Vorgänge in Mittelasien nicht auskommt. Niemand war berufener als Cahen, die politischen und sozialen Veränderungen in diesem Raum abrißartig, wie es der verfügbare Platz vorschreibt, aber dennoch exakt und nach dem neuesten Stand der Forschung darzustellen.

H. E. M.

P. Wirth, *Von der Schlacht von Pelagonia bis zur Wiedereroberung Konstantinopels*, Byz. Zs. 55 (1962) 30–37, bringt Bemerkungen zur äußeren Geschichte der Jahre 1259–1261.

K. R.

Peter Herde, *Die Schlacht bei Tagliacozzo*, ZbLG. 25 (1962) 679–744. — Über die Schicksalsschlacht der Staufer sind wir quellenmäßig relativ gut unterrichtet, es besteht darüber auch eine reichhaltige, auf gründlicher Forschung beruhende Literatur. Wenn Vf. das Thema in seiner ganzen Breite von neuem aufrollt, so deshalb, weil er die älteren Ergebnisse von Ficker, Busson, Hampe

durch die späteren Forschungen Roloffs und Delbrücks, denen die meisten neueren Darstellungen folgen, für nicht widerlegt hält. Er kehrt im Gegenteil im großen Ganzen zu Hampe zurück. Kontrovers waren u. a. geblieben die genaue Lage des Schlachtfeldes, die Stärke der Heere, die Anordnung der Treffen und gewisse Phasen des Kampfverlaufs selbst. Vf. prüft sehr sorgfältig und besonnen das gesamte Quellenmaterial, vor allem aber urteilt er auf Grund genauer Kenntnis des Kampffeldes, das er wiederholt selbst besucht hat. So klingen denn seine Darlegungen und Schlüsse durchaus überzeugend. Besonders wichtig ist wohl der Nachweis des die Schlachtreihen in Ost-West-richtung trennenden, heute aufgeschütteten Baches, die Fixierung des staufischen Lagers westlich von Magliano, aber östlich des Salto, die Verlegung des Anmarschweges der Reserven Karls dicht unter die Hügel von Albe, nicht über Cappelle. Nicht ganz so überzeugend, wennschon möglich, erscheint mir die Ableitung der Hinterhalt-Taktik aus orientalischer Übung und die Zuweisung des strategischen Konzepts an Erard de Valéry und Guido von Montfort. Die klare und sehr lebendige Darstellung wird wirksam unterstützt durch eine Geländekarte und mehrere fotografische Ansichten des Kampffeldes. Im Anhang ediert Vf. den Brief, den Karl nach dem Sieg noch vom Schlachtfelde an Papst Clemens IV. sandte.

F. W.

Friedrich Schneider, Dantes Haß und Verachtung gegen Papst Bonifaz VIII., HZ. 195 (1962) 574—580, polemisiert gegen die von H. Grundmann (in Grundmann, Herding, Peyer, Dante und die Mächtigen seiner Zeit, München 1960) vorgetragene Auffassung einer nicht durch persönlichen Haß bestimmten Feindschaft Dantes gegen Bonifaz VIII.

F. W.

W. M. Bosky, The Buon Governo of Siena (1287—1355): a mediaeval Italian oligarchy, Speculum 37 (1962) 368—381, untersucht die ständische Herkunft, die Vermögensverhältnisse und die amtliche Tätigkeit der jeweils neun Oligarchen, die 68 Jahre lang Siena regierten und das Bild der Stadt bis heute entscheidend geprägt haben.

H. M. S.

* M. B. Becker, Church and state in Florence on the eve of the Renaissance (1343—1382), Speculum 37 (1962) 509—527, legt dar, wie die im 14. Jh. einsetzende Umwandlung des Stadtstaates Florenz in einen modernen Territorialstaat zu schweren Konflikten mit der Kirche führte, die viele ihrer Vorrechte einbüßte, und betont den Zusammenhang dieser Vorgänge mit der florentinischen Außenpolitik und den politischen Anschauungen verschiedener Frühhumanisten. — Ders., An essay on the "Novi Cives" and Florentine politics, 1343—1382, Mediaeval Studies 24 (1962) 35—82, versucht Herkunft, soziale Stellung und politische Wirksamkeit jener *novi cives* zu erfassen, also der neu emporgekommenen Bankiers und Kaufleute, die im 14. Jh. im Kampf gegen Aristokratie und Kirche die innere und äußere Politik von Florenz demokratisierten. Vgl. auch den Aufsatz desselben Vf.: Florentine 'Libertas': political independents and 'novi cives', 1372—1378, Traditio 18 (1962) 393—407.

H. M. S.

E. Cristiani, Sul valore politico del cavalierato nella Firenze dei secoli XIII e XIV, Studi medievali. serie terza 3 (1962) 365—371, wendet sich dagegen, innerhalb der Ritterschaft scharf zu unterscheiden zwischen Lehnsadel und bürgerlicher Aristokratie.

H. M. S.

Karl August Fink, Zur Beurteilung des Großen Abendländischen Schismas, ZKG. 73 (1962) 335—343, weist ausgehend von der Namenswahl des inzwischen verstorbenen Papst Johannes XXIII. auf die bekannten Schwierigkeiten bei

der amtlichen vatikanischen Zählung früherer Päpste gleichen Namens und der ökumenischen Konzilien hin. Er plädiert für eine von juristischen und theologischen Voreingenommenheiten freie, rein historische Betrachtungsweise und formuliert folgende Vorschläge: 1) Die Legitimität einer der beiden Obödienzen (der römischen oder avignonesischen) ist nicht mehr sicher festzustellen. 2) Pisa ist auch Concilium generale und seine Obödienz hat größere Legitimität als die beiden vorher genannten. 3) Eine Bestätigung des Konzils von Konstanz durch Martin V. kam nicht in Frage. Die den Polen verbotene Appellation hat keine allgemeine Bedeutung. 4) Pavia-Siena ist auch eine Generalsynode. 5) Basel ist mindestens bis 1437 als ökumenisches Konzil anzusehen. F. W.

Ahasver v. Brandt, Die Hanse und die nordischen Mächte im Mittelalter (Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, Geisteswissenschaften 102) Köln 1962, Westdeutscher Verlag, 48 S. — In diesem Vortrag betont v. B. mit Recht, daß man das Verhältnis zwischen der Hanse — sofern man sie überhaupt in politischer Hinsicht als eine Einheit fassen darf — und den nordischen Staaten nicht nach rein nationalen Gesichtspunkten beurteilen darf, wie dies lange Zeit in der deutschen und skandinavischen Forschung der Fall war und auch heute noch vielfach geschieht. Viel entscheidender waren die ständischen Gegensätze. Dabei ergaben sich über die Grenzen hinweg starke Gemeinsamkeiten. Diese unterschiedlichen Interessen des dynastischen Fürstentums, des „internationalen“ Hochadels und des Bürgertums sind die bestimmenden Faktoren für das Geschehen im 14. und 15. Jh. gewesen. Es ist deshalb auch falsch, von einer grundsätzlichen Gegnerschaft der Hanse gegen die Kalmarer Union zu sprechen. Die Städte waren auf die Sicherung des Seefriedens und die Wahrung ihrer Privilegien bedacht. Darüber hinaus wollten sie eine dynastische Verbindung zwischen Niederdeutschland und dem Norden verhindern, wie Herzog Albrecht von Mecklenburg, der Gegner der Union, sie erstrebte. K. Jordan.

A. Bakalopoulos, Les limites de l'empire byzantin depuis la fin du XIV^e siècle jusqu'à sa chute (1453), Byz. Zs. 55 (1962) 56—65, bietet eine durch Kartenskizzen verdeutlichte interessante Studie. K. R.

Ferdinand Seibt, Communitas Primogenita. Zur Prager Hegemonialpolitik in der hussitischen Revolution, Hist. Jahrb. 81 (1962) 80—100, untersucht als derzeit in Deutschland bester Kenner des Hussitentums, von einer amerikanischen Biographie des Hussitenfeldherrn Jan Žižka ausgehend, die Bemühungen Prags um eine Führungsrolle in der böhmischen Politik (1419—34) und befaßt sich eingehend mit einer um 1420 entstandenen Fälschung, die diese Ansprüche untermauern sollte. H. E. M.

H. Theissing, Die Neuzeller Martyrer von 1429, Wichmann Jb. für Kirchengeschichte im Bistum Berlin 15/16 (1961/62) 76—101, befaßt sich mit den Greueltaten der Hussiten im Kloster Neuzelle in der Niederlausitz. W. M.

Erich Meuthen, Nikolaus von Kues und der Laie in der Kirche. Biographische Ausgangspunkte, Hist. Jahrb. 81 (1962) 101—122, zeigt, wie die in der Concordantia catholica niedergelegte Lehre vom Laien beeinflusst ist von den italienischen Studienjahren, mehr aber noch von des Cusanus politischen Wirken im Erzbistum Trier. H. E. M.

E. Meuthen, *Die Pfründen des Cusanus, Mitteilungen und Forschungsbeiträge der Cusanus-Gesellschaft* 2 (1962) 15—66, berichtet über 30 Pfründen, die Nikolaus von Kues im Laufe der Zeit erwarb oder erstrebte, und wirft dadurch neues Licht auf bisher wenig oder gar nicht beachtete biographische Zusammenhänge, vor allem auf Beziehungen des Cusanus zu Kreisen, die ihn anregen und förderten, und in denen zugleich auch sein Denken und seine Lehre wirksam waren. Zum Schluß äußert sich der Vf. allgemein zu der Frage, wie man die Pfründenhäufung des Cusanus beurteilen solle, und ediert in einem Quellenanhang eine Supplik des Cusanus an Martin V. von 1430 und eine solche an Eugen IV. von 1437. H. M. S.

Joseph Gill, *The Council of Florence*, Cambridge 1959, University Press, XVIII u. 453 S. — Gerade im Hinblick auf die Bemühungen eines neuen Konzils um die Einheit der Kirche in Ost und West wird ein Buch wie das vorliegende dankbar begrüßt werden; ist doch das Konzil von Ferrara-Florenz bis heute das letzte gewesen, das sich die Aufgabe gestellt hatte, das Schisma zu beseitigen. Vf. entwickelt sein Thema, gestützt auf eine solide Kenntnis aller einschlägigen Quellen und der umfangreichen Literatur dazu, auf einer breiten Basis und geht allen Phasen der Geschichte dieses letztlich doch gescheiterten Einigungsversuches nach. Besonderen Nachdruck legt er auf eine eingehende Erörterung der dogmatischen und theologischen Streitfragen, die auf dem Konzil zur Sprache kamen und für die man zu einer gemeinsamen Formel zu gelangen suchte; aber auch die politischen Hintergründe werden nicht vernachlässigt, auf westlicher Seite das Bestreben des Papstes, etwaigen Einigungsverhandlungen des Basler Konzils zuvorzukommen, und auf östlicher die Hoffnung, durch eine Union wirksame Hilfe gegen die immer bedrohlicher werdende Türkengefahr zu erlangen. In einem Schlußkapitel zeigt der Vf. auf, warum die nach mühsamen Verhandlungen erreichte Vereinigung am Widerstand ostkirchlicher Kreise doch wieder gescheitert ist und daß der Zusammenbruch des byzantinischen Reiches erneute Bestrebungen in dieser Richtung unmöglich machte. Das Buch von G. versucht, alle diese Dinge in einer zusammenfassenden Darstellung zu erörtern. Kritik an Einzelheiten zu üben, muß den Sachkennern überlassen bleiben, doch dürfte diese den Wert der Studie nicht allzu sehr mindern können. G. O.

R. J. Mitchell, *The laurels and the tiara. Pope Pius II 1458—1464*, London 1962, Harvill Press, 319 S. — Die vorliegende Biographie Pius' II. will den Menschen mehr als die politische Tätigkeit des Kirchenfürsten dem Leser vor Augen führen. Etwa ebensoviel Raum wie die Beschreibung des Pontifikats nimmt die Behandlung der früheren Lebensgeschichte ein: Kindheit und Jugendzeit, Studienjahre, Wirksamkeit im Dienste von Konzil und Kaiser, später als Bischof und als Kardinal. M. hat vor allem die „*Commentarii*“ zugrundegelegt; das in ihnen Berichtete wird durch Zeugnisse von Zeitgenossen sowie durch eine Besprechung der übrigen Schriften Enea Silvios wirkungsvoll ergänzt zu einer gut lesbaren Darstellung, die ein im Wesentlichen treffendes Bild zeichnet und noch gewinnt durch die zuweilen eingefügten plastischen Beschreibungen von Ereignissen, Personen, Orten und Landschaften, deren literarische Qualität einen erheblichen Reiz der *Commentarii* ausmacht. Leider vermißt man jedoch bei der Autorin eine kritische Einstellung gegenüber ihren Vorlagen; eine solche wäre gerade hier am Platze gewesen, da die *Memoiren* Pius' II. von Eigenlob und Selbstbespiegelung gewiß nicht frei sind. Wie wenig M. mit der für die Konstituierung eines zulänglichen Textes so wichtigen handschriftlichen Überlieferung der *Commentarii* vertraut ist, zeigt deren Beschreibung auf S. 294: Cod. Regin. 1995 der Vatikanischen Bibliothek

ist keineswegs "largely in Aeneas's own hand", sondern fast ausschließlich von Sekretären geschrieben (allerdings offenbar nach dem Diktat des Papstes). Die Abschrift, auf der die entstehenden Drucke basieren (von denen der 1584 erschienene die bessere Fassung bietet, nicht der 1614 veranstaltete Nachdruck), liegt nicht in der vatikanischen, sondern in der Bibliothek der Accademia dei Lincei als Cod. Corsin. 147 (nicht 35. b. 11 — wohl verderbt aus 35. G. 11, der ehemaligen Signatur des dem 16. Jh. entstammenden Cod. Corsin. 860). Das alles weiß man spätestens seit den Arbeiten von H. Kramer in *MÖIG.* 48 (1934) und G. Bernetti in *La Rinascita* 2 (1939), die M. anscheinend nicht gekannt hat, fehlen sie doch in der ansonsten lobenswert umfangreichen Bibliographie am Schluß des Bandes. Allerdings beeinträchtigen diese Unterlassungen kaum die Darstellung, da die Verfasserin die unlängst von Flora Grierson nach den Handschriften angefertigte Übersetzung der *Commentarii* (Oxford, Bodleian Library, Mss. Eng. Hist. 381—384) benutzt hat. Bedauerlicherweise sind die Angaben über das zur weiteren Kommentierung gelegentlich herangezogene ungedruckte Material so vage gehalten ("in the State Archives at Siena" — S. 289), daß man die entsprechenden Stücke nur mit Mühe wiederfinden dürfte, wie denn ebenso bei den Zitaten aus den *Commentarii* selbst außer der Nummer des Buches jeglicher genauere Hinweis fehlt. Wenn M. die Forschungen über Pius II. und seine Memoiren auch nicht wesentlich vorantreibt, ist ihre — mit vorzüglich reproduzierten Portraits einiger bekannter Zeitgenossen von Enea Silvio ansprechend illustrierte — Biographie doch zu betrachten als ein ansehnlicher Beitrag im Rahmen der so nötigen Bestrebungen die Zeugnisse der Vergangenheit einem breiteren Leserkreis vorzustellen und leichter zugänglich zu machen. Dem englischsprachigen Publikum stehen von Pius' II. *Commentarii*, die ja gewiß kein unbedeutendes Beispiel für das historiographisch-literarische Schaffen des 15. Jh. sind, jetzt nicht nur die vollständige Übersetzung durch F. A. Gragg und L. C. Gabel (in einzelnen Heften der *Smith College Studies in History* 22—43, 1936—57) sowie der einbändige Auszug hieraus (London 1960) zur Verfügung, sondern auch eine flüssig geschriebene, durch weiteres Material abgerundete Nacherzählung, und so wäre wenigstens dieser eine deutsche Ausgabe zu wünschen. Dabei würde außer einer Reihe von sachlichen Ungenauigkeiten und typographischen Versehen (den Noten 6—38 des 8. Kapitels — S. 105 ff. — entsprechen im Anmerkungsanhang auf S. 276 ff. die Nummern 5—37) ebenfalls die Karte auf S. 26 zu berichtigen sein: der Zeichner hat Brandenburg zwischen Ems und Elbe postiert und den im 15. Jh. schwerlich bedeutenden Ort Ragusa auf Sizilien offenbar mit der — im Text öfter erwähnten — gleichnamigen Stadt in Dalmatien (heute Dubrovnik) verwechselt.

D. Girgensohn.

G. Soranzo, Giovanni Battista Zeno, nipote di Paolo II, cardinale di S. Maria in Portico (1468—1501), *Rivista di storia della Chiesa in Italia* 16 (1962) 249—274. — Ausführliche Biographie des 1439 geborenen Venezianers, der im Konklave von 1492 zunächst einer der Kandidaten der aragonesischen Partei war und seine Stimme erst im letzten Wahlgang dem Borgia gab, sich aber nachträglich doch mit Alexander VI. arrangierte.

H. M. S.